

BGer 8C 12/2014 vom 3. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_12_2014

FR: TF 8C 12/2014 du 3 juillet 2014

IT: TF 8C 12/2014 del 3 luglio 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Der vorinstanzliche Entscheid lautet gemäss Dispositiv auf Abweisung der Beschwerde. In der Tat geht die Sache aber an die Verwaltung zurück, damit diese gemäss ihrer von der Vorinstanz für richtig befundenen Anordnung eines polydisziplinären Verfahrens weiterfahre und die Gutachterstelle bestimme. Somit beendet der vorliegend angefochtene Entscheid das Verfahren nicht, sondern es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

E. 1.2

Nach BGE 139 V 339 ist eine Zwischenverfügung, in welcher keine Gutachterstelle benannt wird, sondern nur die Bestimmung einer solchen in Anwendung des Zuweisungssystems " SuisseMED@P" angekündigt wird, weder im erstinstanzlichen Verfahren noch vor Bundesgericht anfechtbar. Denn unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, worin der Nachteil des Versicherten bestehen sollte, wenn er die Gutachtensanordnung nicht anfechten kann, bevor auch die Gutachterstelle feststeht (BGE 139 V 339 E. 4.5 S. 343). An diesem Ergebnis vermag auch das Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) nichts zu ändern, könnte doch eine Zweiteilung des Verfahrens lediglich mittels einer Gesetzesänderung eingeführt werden (BGE 139 V 339 E. 4.6 S. 343). Nach dem Gesagten hätte die Vorinstanz auf die Beschwerde des Versicherten nicht eintreten dürfen, kann doch der entsprechende Grundsatzentscheid des Bundesgerichts vom 5. Juni 2013, welcher am 19. September 2013 in der Amtlichen Sammlung publiziert wurde, bei Erlass des kantonalen Entscheids am 31. Oktober 2013 als bekannt vorausgesetzt werden. Auch das Bundesgericht tritt auf eine entsprechende Beschwerde mangels nicht wieder gutzumachendem Nachteil nicht ein (vgl. dazu bereits BGE 138 V 271 ; vgl. auch BGE 138 III 46).

E. 1.3

Der Versicherte lässt weiter ein Eintreten gestützt auf Art. 92 BGG beantragen, da er einen Ausstandsgrund geltend mache, weil sämtliche in der SuisseMED@P geführten Stellen wirtschaftlich vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) resp. der IV abhängig seien. Die strittige Zwischenverfügung vom 5. Februar 2013 ordnet lediglich eine polydisziplinäre Abklärung an, ohne jedoch bereits die Durchführungsstelle zu nennen. Da demnach die Gutachterstelle noch nicht bestimmt ist, können auch keine konkreten Ausstandsgründe gegen die mit der Abklärung beauftragten Ärzte vorgebracht werden; abstrakte Einwände und erst noch gegen Institutionen stellen jedoch keine Gründe im Sinne von Art. 92 BGG

dar. Auf die Beschwerde ist auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 1.4

Schliesslich stützt der Versicherte das Eintreten auf Art. 94 BGG und macht Rechtsverweigerung der Vorinstanz geltend, da diese ihm nicht direkt eine Rente zugesprochen habe. Angesichts des Umstandes, dass die Vorinstanz auf die Beschwerde des Versicherten vom 7. März 2013 gar nicht hätte eintreten dürfen (vgl. oben E. 1.2), steht auch keine Rechtsverweigerung zur Diskussion. Ein Eintreten auf die Beschwerde vor Bundesgericht ist demnach auch nach Art. 94 BGG ausgeschlossen.

E. 2

Da die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen ist, wird sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt.

E. 3

Da die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.